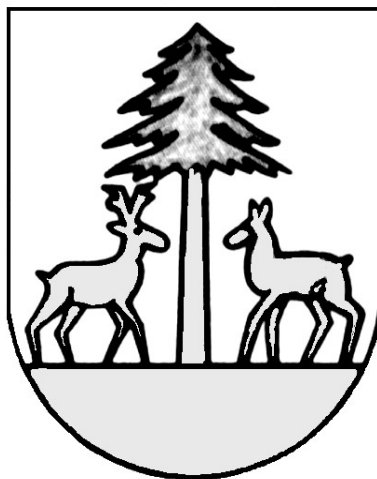


Feuerwehrreglement

für die Feuerwehr Schwarzenegg regio

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



3. Dezember 2016

Stand: 01. Januar 2020 (alle bisherigen Änderungen nachgeführt)

INHALTSVERZEICHNIS

FEUERWEHRREGLEMENT

	<u>Seite</u>
I. Aufgaben der Feuerwehr	2
II. Feuerwehrpflicht	2
1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	2
2. Übungsdienst und Einsatz	4
III. Finanzierung	6
IV. Zuständigkeiten	8
1. Gemeinderat	8
2. Feuerwehrkommission	8
3. Feuerwehrkommando	9
V. Strafen und Schlussbestimmungen	10
Anhang I Organisation	13
Anhang II Entschädigungen und Besoldung	22
Anhang III Bussenreglement	23
Anhang IV Gebührenordnung	24

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgabe der Feuerwehr

Art. 1

- 1 Die Feuerwehr bekämpft gemäss Artikel 13 und 14 FFG im Perimeter der Vertragsgemeinden Eriz, Oberlangenegg, Unterlangenegg und Horrenbach-Buchen (innerer Teil) Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl, Gas- und Chemieunfälle. Aufgaben
- 2 Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

- 1 Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt. Feuerwehrpflicht
- 2 Für ausgebildete Angehörige von Jugendfeuerwehren ist der Eintritt in die Feuerwehr bereits ab dem 18. Altersjahr möglich. Mitglieder
Jugendfeuerwehr

Art. 3

- 1 Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Persönliche Feuerwehrleistung
- 2 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. Feuerwehrleistung
oder
Ersatzabgabe
- 2 Das Feuerwehrkommando bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

Art. 5

- 1 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach. Ärztlicher Befund

Art. 6

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Weiterbildung
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Kader und Fachleute
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder ersetzt.
- 3 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen. Persönliche Ausrüstung
- 2 Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem, sauberen Zustand zu halten.
- 3 Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

- 1 Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit: Befreiung
- a) Regierungsstatthalter,
 - b) Gemeindepräsidenten,
 - c) Feuerwehrinspektoren,
 - d) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen oder auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - e) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende, volksschulpflichtige Kinder oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - f) Die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Feuerwehr nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten. Dies gilt sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

- 1 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Internet zu publizieren. Übungsplan und Daten

Art. 11

- 1 Der Besuch der Rekrutierung und der Übungen ist obligatorisch. Obligatorium
- 2 Alle Frauen und Männer, welche im Perimeter der Feuerwehr Schwarzenegg neu die Feuerwehrpflicht erreichen, werden einmalig zur Rekrutierung aufgeboten. Wer keinen Feuerwehrdienst leisten will oder kann, hat sich vorgängig unter Angabe von Gründen schriftlich von der Rekrutierung abzumelden.
- 3 Bei Übungen sind Entschuldigungsgesuche grundsätzlich vor, jedoch bis spätestens 14 Tage nach der gefehlten Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

- 4 Als Entschuldigungsgründe gelten:
 - a) Krankheit und Unfall,
 - b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
 - c) Schwangerschaft,
 - d) begründete Ortsabwesenheiten wie Militär, Zivilschutz, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheiten,
 - e) andere wichtige Gründe wie Ausüben eines öffentlichen Amtes oder durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit.
- 5 Unentschuldigtes Fernbleiben wird gemäss *Anhang III Bussenreglement* gebüsst. Im Streitfall verfügt der Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag des Feuerwehrkommandos die Bussen. Die Busseneinnahmen müssen für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- 6 Versäumte Übungen sind, in Absprache mit dem zuständigen Zugführer, grundsätzlich nachzuholen. Ist ein Vor- oder Nachholen nicht möglich, wird die Busse fällig.

Art. 12

- 1 Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter
- 2 Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

- 1 Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Feuerwehr-
Kommandant
- 2 Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen ohne seine Erlaubnis den Schadenplatz nicht verlassen.

Art. 14

- 1 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando. Einsatz des
Sonderstütz-
punktes

III. Finanzierung

Art. 15

- 1 Die Gemeinde Oberlangenegg führt eine Feuerwehrrechnung, deren Restkosten nach Massgabe des Zusammenarbeitsvertrags auf die Vertragsgemeinden verteilt werden. Grundsatz
- 2 Das Budget ist den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden jeweils bis spätestens 15. August zuzustellen.

Art. 16

- 1 Personen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen eine Ersatzabgabe. Die Feuerwehersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden. Ersatzabgabe
- 2 Die Steueranlage für die Ersatzabgabe beträgt 10 – 30 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der massgebende Prozentsatz wird von der jeweiligen Vertragsgemeinde selbstständig festgesetzt.
- 3 Sie darf zur Zeit insgesamt CHF 450.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Der Minimalbetrag beträgt CHF 50.--, kann jedoch von den Vertragsgemeinden höher angesetzt werden.
- 4 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Paare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 5 Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- 6 Die Bestimmungen von Abs. 4 und 5 dieses Artikels gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Art. 17

- 1 Von der Bezahlung der Ersatzabgaben sind befreit: Befreiung
von der
Ersatzabgabe
- a) Regierungsstatthalter,
 - b) Gemeindepräsidenten,
 - c) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
 - d) Ehepartner von Personen, die aktiven Feuerwehrdienst leisten,
 - e) Auf Gesuch hin Angehörige anderer Orts- oder Betriebsfeuerwehren,
 - f) Feuerwehrinspektoren.
 - g) der austretende Kommandant sofern er sechs oder mehr Jahre diese Funktion ausgeübt hat.¹

Art. 18

- 1 Die Gemeinde Oberlangenegg erhebt Gebühren (gemäss Anhang IV) von: Gebühren
- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen.
 - b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht.
 - c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 19

- 1 Die Feuerwehrkommission kann die Einsatzkosten von den Verursachern einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde. Einsatzkosten
- 2 Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.
- 3 Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 20

- 1 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Kosten für
Nachbarhilfe

¹ Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

- ² Der Gemeinderat der Sitzgemeinde – auf Antrag der Feuerwehrkommission – entscheidet über die Weiterverrechnung der Einsatzkosten.

IV. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 21

- ¹ Der Gemeinderat Oberlangenegg
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) fasst eigenständig die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - c) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - d) ernennt und entlässt den Kommandanten, seine Stellvertreter und den Fourier,
 - e) genehmigt Investitionskredite im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder bereitet gegebenenfalls Kreditgeschäfte zu Handen des zuständigen Organs vor,
 - f) genehmigt Änderungen von Anhängen dieses Reglements.

Aufgaben und Befugnisse

2. Feuerwehrkommission

Art. 22

- ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Kommandant (Präsident; mit Stichentscheid),
 - b) Kommandant-Stellvertreter 1 (Vizepräsident),
 - c) Kommandant-Stellvertreter 2
 - d) je einem Mitglied des Gemeinderates pro Vertragsgemeinde
 - e) dem Fourier (Sekretär, ohne Stimmrecht).

Zusammensetzung

Art. 23

- ¹ Die Feuerwehrkommission nimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos folgende Aufgaben und Beschlüsse vor:
- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
 - b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
 - c) überwacht den Vollzug und die Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien,

Aufgaben und Befugnisse

- d) unterbreitet dem Gemeinderat der Sitzgemeinde die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten, dessen Stellvertreter und den Fourier²,
- e) wählt die Mitglieder des Kommandos gemäss Art. 25 Bst. e bis g³
- f) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- g) erlässt die Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hiavor,
- h) verabschiedet Investitionsbudget, Budget und Jahresrechnung zu Handen der Sitzgemeinde,
- i) erlässt Pflichtenhefte für Funktionäre der Feuerwehr, soweit nicht in diesem Reglement bereits geregelt,
- j) verfügt über bewilligte Investitionskredite ab Fr. 40'000.--,
- k) verfügt die nach diesem Reglement geltenden Bussen,
- l) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der Ersatzabgabepflicht.

Art. 24

- ¹ Zur Vorbereitung von feuerwehrspezifischen Geschäften kann die Feuerwehrkommission Fachausschüsse bilden. Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Fachausschüsse

3. Feuerwehrkommando

Art. 25

- ¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Kommandant (Vorsteher),
 - b) Kommandant-Stellvertreter 1,
 - c) Kommandant-Stellvertreter 2,
 - d) Fourier (Sekretär),
 - e) Materialwart,
 - f) alle Offiziere,
 - g) Weitere Vertreter des Feuerwehrekaders oder Chargierte nach Bedarf.

Zusammensetzung

Art. 26

- ¹ Das Feuerwehrkommando
- a) behebt festgestellte Mängel in der Lösch- und Rettungs-bereitschaft der Organisation oder im Dienstbetrieb,
 - b) erstellt Budgetanträge zu Handen der Feuerwehrkommission,
 - c) verfügt über bewilligte Budgetkredite,

Aufgaben und Befugnisse

² Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

³ Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

- d) schlägt höheres Kader zu Handen der Feuerwehrkommission vor⁴,
- e) ernennt, befördert und entlässt Feuerwehroffiziere, Feuerwehrunteroffiziere und Fachleute,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben,
- h) entlässt ungeeignete Feuerwehrpflichtige.

V. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 27

- 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung, ausser für unentschuldigtes Fernbleiben von den Übungen, ist der Gemeinderat Oberlangenegg zuständig. Strafen
- 2 Die Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- 3 Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 28

- 1 Muss das Reglement an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht den Gemeinden dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat Oberlangenegg die Änderung selber beschliessen. Anpassungen des Reglements

Art. 29

- 1 Das Feuerwehrreglement für die Gemeinden Ober- und Unterlangenegg – in Kraft seit 1. Januar 2004 – wird hiermit aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Inkrafttreten
- 2 Die Änderung vom 05. Dezember 2019 bezüglich dem Artikel 17 tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2019 in Kraft.
- 3 Die Änderung vom 05. Dezember 2019 bezüglich den Artikeln 23 und 26 des Reglements, der Artikel 16 und 26 aus dem Anhang I und dem Punkt 1.3 aus dem Anhang IV treten auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

⁴ Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 3. Dezember 2016 mit 30 Stimmen zu 0 Gegenstimmen angenommen.

Oberlangenegg,
3. Dezember 2016

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Ueli Aeschlimann

sig. Res Wittwer

Genehmigung Reglementsänderung vom 5. Dezember 2019

Auf Beschluss der Gemeindeversammlung wurden mit Inkraftsetzung auf 1. Januar 2020 folgende Artikel ergänzt oder geändert:

- Artikel 17; Artikel 23; Artikel 26; Artikel 30 sowie Artikel 16 und Artikel 26 vom Anhang I und Punkt 1.3 vom Anhang IV

Oberlangenegg,
5. Dezember 2019

EINWOHNERGEMEINDE OBERLANGENEGG

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. Ueli Aeschlimann

sig. Stephanie Käser

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Feuerwehrreglement lag vom 27. Oktober – 2. Dezember 2016 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 und Nr. 44 vom 3. November 2016 bekanntgegeben.
2. Das Feuerwehrreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 3. Dezember 2016 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 5. Januar 2017

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

sig. Res Wittwer

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 12. und 19. Januar 2017.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin von Oberlangenegg bescheinigt:

1. Das Feuerwehrreglement lag vom 24. Oktober – 5. Dezember 2019 auf der Gemeindeverwaltung Oberlangenegg öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2019 und Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 bekanntgegeben.
2. Das Feuerwehrreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberlangenegg am 5. Dezember 2019 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Es ist somit rechtskräftig.

Oberlangenegg, 06. Februar 2020

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Die Gemeindeverwalterin:

sig. Stephanie Käser

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 06. und 13. Februar 2020.

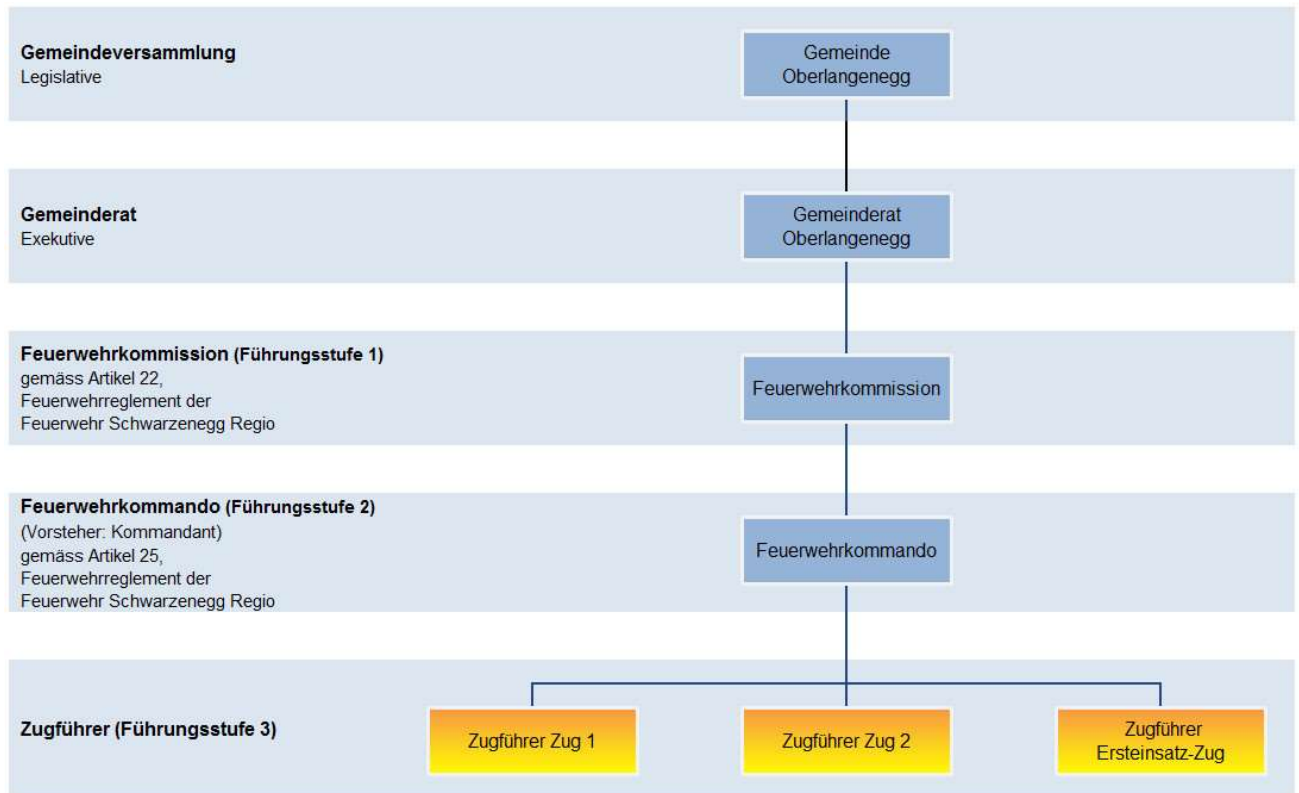
Anhang I zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio

I. Organisation der Feuerwehr

Art. 1

- ¹ Die Vertragsgemeinden bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk mit der Organisation:
- Organisation
- Kommando
- Kommandant, Hauptmann
 - Kommandant-Stv 1 + 2, Oberleutnant
 - Rechnungsführer, Fourier
 - Materialverwalter
 - Atemschutzverantwortlicher, Of
 - Elementarverantwortlicher, Of
 - Ausbildungsverantwortlicher, Of
 - Sicherheitsverantwortlicher, Of
- Löschzug Schwarzenegg
- Zugführer, Of
 - Mannschaft, Mindestbestand
- gemäss
Vorgabe GVB
- Löschzug Eriz
- Zugführer, Of
 - Mannschaft, Mindestbestand
- gemäss
Vorgabe GVB
- Ersteinsatz-Zug
- Zugführer, Of
 - Mannschaft, Mindestbestand
- gemäss
Mannschaftsliste
- ² Die Gemeinderäte oder die Feuerwehrkommission dürfen nur mit Zustimmung des Inspektors Abteilungen auflösen oder Bestände vermindern.

II. Organigramm



Detailliertes Organigramm mit zugeteilten Verantwortungen und der Mannschaft wird vom Feuerwehrkommando intern erstellt.

III. Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

Art. 2

- ¹ Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.
Offiziere und Unteroffiziere haben folgende Pflichten:
- a) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft,
 - b) Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung,
 - c) Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle,
 - d) Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene, eigenmächtige Anordnung,
 - e) Ausbildung der Untergebenen.
- Feuerwehrpflicht

Pflichten Offiziere und Unteroffiziere

Art. 3

- ¹ Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundene Spezialfunktion, können aber auch anderweitig eingesetzt werden.
- Fachleute

Art. 4

- ¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:
- a) Disziplin und anständiges Benehmen,
 - b) Gehorsam gegenüber Vorgesetzten,
 - c) regelmässiger und pünktlicher Übungsbesuch,
 - d) unverzügliches Antreten im Notfall,
 - e) Ruhe und Besonnenheit bei der Ausführung befohlener Arbeiten,
 - f) Beibehalten des zugewiesenen Postens bis die Erlaubnis zum Verlassen erteilt ist,
 - g) Privateigentum, Material und persönliche Ausrüstung nach Möglichkeit zu schonen.
- Verlangen an Angehörige der Feuerwehr

Art. 5

- ¹ Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:
- a) Vorsitz oder deren Stellvertretung in der Feuerwehrkommission und im Feuerwehrkommando,
 - b) Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen,
 - c) Vertretung der Feuerwehr nach aussen,
 - d) Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements,
- Kommandant

- e) Alljährliche Aufstellung eines Übungsprogramms und Kontrolle über dessen Ausführung,
- f) Alljährliche Aufstellung eines Budgets mit dem Fourier für das folgende Jahr,
- g) Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Exerzierreglemente und weiterer Vorschriften,
- h) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr,
- i) Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft,
- j) Organisation der Motorfahrzeugstelle für den Transport der Geräte,
- k) Überwachung des Besuches der Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute,
- l) Visierung aller Rechnungen,
- m) Einstellung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihrer Funktion,
- n) Organisation des Alarms und Befehl zur Alarmierung,
- o) Überwachung des Strafvollzugs,
- p) Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden.

Art. 6

- 1 Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen Funktionen und übernimmt all seine Rechte und Pflichten, sobald dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist.
- 2 Kann den Vorsitz der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandos innehaben oder ist dessen Stellvertreter.
- 3 Organisiert bei Anlässen die Brandwache.

Kommandant
Stellvertreter

Art. 7

- 1 Der Ausbildungsverantwortliche ist verantwortlich für:
 - a) Die Einhaltung und Umsetzung der GVB Ausbildungsvorlagen,
 - b) Die Erstellung der Ausbildungsplanung,
 - c) Die rollende Mehrjahresausbildungsplanung,
 - d) Das Jahresausbildungsprogramm,
 - e) Das Ausbildungsbudget,
 - f) Die Planung der Detailprogramme mit den Verantwortlichen,
 - g) Die Kontrolle und Überprüfung der Übungsvorbereitungen,
 - h) Die jährliche Ausbildungsauswertung,
 - i) Die Planung und Anmeldungen zu Ausbildungskursen.

Ausbildungs-
verantwortlicher

Art. 8

- 1 Der Materialwart hat im besonderen folgende Aufgaben: Materialwart
- a) Nachführung des Inventars,
 - b) Periodische Kontrolle des Materials,
 - c) Anordnung und Überwachung der Reinigung des Materials,
 - d) Anordnung von Reparaturen,
 - e) Eintragen über Abgabe und Rücknahme von Material in die Dienstkarten und Materialkontrolle.

Art. 9

- 1 Der Fourier ist Sekretär und Kassier der Feuerwehrdienste. Fourier / Sekretär
Ihm kommen zu:
- a) Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission,
 - b) Ausfertigung besonderer Schreiben und Erlasse,
 - c) Führung der Kontrollen über die Angehörigen der Feuerwehr und die Ersatzabgabepflicht,
 - d) Führung der Strafkontrolle,
 - e) Ausstellen der Dienstkarten,
 - f) Führung der Feuerwehrrechnung,
 - g) Führung der Kaderkontrolle,
 - h) Soldauszahlung,
 - i) Durchführung der Verpflichtungen nach den Anordnungen des Kommandanten,
 - j) Alljährliche Aufstellung eines Budgets für das folgende Jahr.

Art. 10

- 1 Die Zugführer und Fachverantwortlichen sind zuständig für die ihnen unterstellten Gruppen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der Reglemente zu leiten, eine Appellliste zu führen sowie die Einsatzbereitschaft des Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen. Zugführer
und Fach-
verantwortliche

Art. 11

- 1 Die Gruppenführer und Chargierten unterstützen die Zugführer in ihren Aufgaben. Sie haben sich auf Grund der Übungsprogramme gründlich auf die Übungen vorzubereiten. Sie besorgen im Besonderen mit ihrer Mannschaft die Reinigung der Geräte und des Materials nach den Weisungen des Material- und Gerätewartes. Über verlorenes Material ist ihm sofort Meldung zu erstatten. Gruppenführer und
Chargierte

Art. 12

- ¹ Die AS-Angehörigen müssen sich nach Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes regelmässig einer ärztlichen Kontrolle unterziehen. Im Übrigen verrichten sie ihre Arbeit gemäss Reglement. AS-Angehörige

IV. Die Feuerwehr im Einsatz

Art. 13

- ¹ Wenn die Mannschaft durch Alarm aufgerufen wird, sammelt sie sich bei ihrem Magazin und rückt mit ihren Geräten aus, sobald die nötige Bedienung angetreten ist. In der Nachbarschaft des Brandobjektes Wohnende begeben sich zur Vornahme allfälliger Rettungsarbeiten direkt auf den Brandplatz und melden sich später bei ihrem Gruppenführer. Besammlung

Art. 14

- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. Einsatzleitung
- ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen ohne seine Erlaubnis den Schadenplatz nicht verlassen.

Art. 15

- ¹ Nach jedem Einsatz sind nach Weisungen des Kommandanten die Geräte so rasch wie möglich wieder in den dienstbereiten Zustand zu stellen. Retablierung

Art. 16

- ¹ Über den Verlauf eines Schadenereignisses, bei welchem Organe der Feuerwehr in Tätigkeit getreten sind, hat der Feuerwehrkommandant zu Händen des zuständigen Gemeinderates und des Regierungsstatthalters Bericht zu erstatten. Ein Doppel ist dem Inspektor zuzustellen. Einsatzrapport

Art. 17

- ¹ Feuerwehrangehörige mit geeigneten Zugfahrzeugen sind verpflichtet, diese im Übungsdienst und Schadenfall gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Requisiten

Art. 18

- ¹ Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden und der Feuerwehr. Zusammenarbeitsvertrag

Art. 19

- ¹ Während eines Brandes, eines Elementarereignisses oder eines anderen Notfalles sind die direkt Betroffenen oder Bedrohten, sowie ihre Angehörigen und ihre Angestellten von der aktiven Dienstleistung befreit. Befreiung Aktivdienst

Art. 20

- ¹ Streitigkeiten über die Feuerwehrpflicht und Pflichtersatzsteuer beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Streitigkeiten

VI. Versicherung, Entschädigung, Sold

Art. 21

- ¹ Alle Feuerwehrangehörigen sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband zu versichern. Versicherung

Art. 22

- ¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandos, sowie Fachleute, die zugezogen werden, beziehen ein Sitzungsgeld. Sitzungsgeld

Art. 23

- ¹ Der Sold für die Rekrutierung, den Übungsbesuch und Ernstfalleinsätze wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt. Die nämlichen Ansätze gelten für Brandfälle ausserhalb der Gemeinden, sowie für den Wachtdienst und andere ausserordentliche Hilfeleistungen. Für Teilnahme an den Kursen der Feuerwehr, Delegiertenversammlungen und Kommandantenrapporte werden Tages- oder Halbtagespauschalen entrichtet. Sold für Rekrutierung, Übungen, Einsätze / Entschädigung für Kursbesuche

Art. 24

- ¹ Für ausgerückte Feuerwehrangehörige besteht ab der 1. Einsatzminute Anspruch auf Sold. Die ausgerückten Feuerwehrangehörigen haben sich direkt und persönlich bei der Einsatzleitung zu melden oder hinterlassen im entsprechenden Feuerwehrmagazin eine Nachricht mit Unterschrift und Datum. Sold für Ernstfälle

Art. 25

- 1 Für Material, das bei einer auswärtigen Hilfeleistung verbraucht wird (Betriebsstoff für Motorspritze und Motorfahrzeuge, Schaumextrakte und andere chemische Löschmittel), ist der betreffenden Gemeinde Rechnung zu stellen. Die Feuerwehrkommission ist indessen ermächtigt, von Fall zu Fall auf die Forderung zu verzichten.

Verrechnung
Material

VII. Kontrollführung und Kassawesen

Art. 26

- 1 Die Rechnung der Feuerwehr wird durch die Sitzgemeinde geführt und wird in deren Gemeinderrechnung integriert.⁵ Eine Aufteilung der Kosten erfolgt mit besonderem Schlüssel gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag.
- 2 Die Ausgaben und Einnahmen werden durch den Fourier und den Kommandanten kontrolliert. Der Kommandant visiert alle Rechnungen.⁶

Rechnungsführung

VIII. Strafbestimmungen

Art. 27

- 1 Verstösse gegen die Disziplin, Fernbleiben bei Übungen und Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden bestraft mit:
 - a) Verweis,
 - b) Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz,
 - c) Geldbussen bis höchstens CHF 1'000.–,
 - d) Degradierung von Unteroffizieren und Fachleuten,
 - e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- 2 Die Busse wird von dem Feuerwehrkommando festgesetzt. Die Strafen a) und b) werden je nach Schwere des Falles vom Kommandanten und seinen Stellvertretern abgesprochen.
- 3 Für die Strafen c) bis e) ist die Feuerwehrkommission zuständig.
- 4 Die Strafbestimmungen im Gesetz bleiben vorbehalten.

⁵ Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

⁶ Anpassung gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

- ¹ Das Reglement inkl. seiner Anhänge tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberlangenegg auf den 01. Januar 2017 in Kraft.
- ² Das Reglement inkl. seiner Anhänge tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberlangenegg auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Anhang II zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio

Entschädigungen und Besoldung

Funktions-Entschädigungen pro Jahr

Kommandant	CHF	2'500.–
Kommandant-Stellvertreter 1	CHF	500.–
Kommandant-Stellvertreter 2	CHF	500.–
Fourier	CHF	2'000.–
Ausbildungsverantwortlicher	CHF	500.–
Atemschutzverantwortlicher	CHF	500.–
Zugführer	CHF	200.–
Gruppenführer und Offiziere ohne Funktion	CHF	100.–
Sicherheitsverantwortlicher	CHF	100.–
Elementarschadenverantwortlicher	CHF	100.–

Besoldung

Übung, einfach (2h)	CHF	20.–
Übung, doppelt (4h) / Übung am Feuer	CHF	40.–
Materialwart	CHF	20.–
Atemschutzgerätewart	CHF	20.–
Kursbesuch & Sitzung pro Tag (> 6 Std.)	CHF	200.–
Kursbesuch & Sitzung pro ½ Tag (> 3 Std.)	CHF	100.–
Stundenansatz pro Stunde	CHF	20.–

Sonstige Entschädigungen

Sitzungsgeld	CHF	40.–
Autokilometer	CHF	–.70
Zugfahrzeug pro Kilometer (mindestens CHF 20.–)	CHF	1.–
Auswärtige Hauptmahlzeiten	CHF	n. Abr.
	CHF	
	CHF	

- Werden in einem Jahr von einer Person gleichzeitig mehrere Funktionen mit jährlicher Funktions-Entschädigung ausgeführt, werden die obgenannten Entschädigungen addiert.
- Die Rekrutierung wird gemäss oben erwähntem Ansatz „Übung, einfach (2h)“ nur besoldet, wenn die Person der Feuerwehr beitrifft.
- „n. Abr.“ (nach Abrechnung) bezieht sich auf den vorgewiesenen Beleg.

Anhang III zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio

Bussenreglement für unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung und den Übungen

Als Entschuldigungsgründe gelten die im Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio unter Art. 11, Abs. 4, erwähnten Gründe.

Entschuldigungsgesuche sind über den in Art. 11, Abs. 3 (des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Schwarzenegg regio) erwähnten Weg einzureichen. Die dort erwähnte Frist ist einzuhalten.

Übungen nach Übungsprogramm des Feuerwehrkommandos müssen erfüllt sein. Unentschuldigtes Fernbleiben von der Rekrutierung und den Übungen wird wie folgt mit einer Busse geahndet:

Unentschuldigtes Fernbleiben von...

... der Rekrutierung:	CHF	50.–
... 1 Übung:	CHF	50.–
... 2 Übungen:	CHF	100.–
... 3 Übungen:	CHF	200.–
... 4 Übungen:	CHF	400.–
... 5 Übungen:	CHF	500.–
... 6 Übungen:	CHF	600.–
... 7 Übungen:	CHF	700.–
... 8 Übungen:	CHF	800.–
... 9 Übungen:	CHF	900.–
... 10 Übungen:	CHF	1'000.–
Maximal-Betrag	CHF	1'000.–

Die Bussen werden gestützt auf das Bussenreglement durch den Rechnungsführer der Feuerwehrrechnung eröffnet. Ab der fünften, unentschuldigst gefehlten Übung entscheidet die Feuerwehrkommission über weitere Massnahmen.

Im Streitfall wird die Busse durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde des AdF verfügt.

Anhang IV zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio

Gebührenordnung

I. Verrechnung gegenüber Dritten

1. Einsatzkosten

1.1 Einsatz in Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen

Fehlalarme

(Nach Inbetriebnahme
der Anlage,
pro Kalenderjahr)

1. Fehlalarm:	gratis
ab 2. Fehlalarm:	gemäss GVB FWW

1.2 Einsatz in Zusammenhang mit Parkdienst/Verkehrsdienst

	Entschädigung (pro Stunde, pro AdF)
für Anlässe Dritter	CHF 30.–
für Schwarzenegg-Märit	CHF 20.–

1.3 Sondereinsatz gemäss Art. 17 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz

Gemäss kantonalem Gebührentarif, Anhang 2F⁷

Die Verrechnung erfolgt gemäss den „Richtlinien für die Einforderung von Einsatzkosten und die Erhebung von Gebühren im Feuerwehrwesen“ vom 1. Juli 2009.

⁷ Eingefügt gem. GV-Beschluss vom 05.12.2019